

AZ: -20.4-al-te Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0721/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	28.06.2016	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	12.07.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Städtische Beteiligungen:
SWN Bäder und Freizeit GmbH
hier: Betrauung der Stadt Neumünster
für die SWN Bäder und Freizeit GmbH

A n t r a g :

1. Die Ratsversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, die Betrauung der SWN Bäder und Freizeit GmbH vorzunehmen.
2. Die Ratsversammlung weist den Gesellschaftsvertreter in der Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH an, durch Weisung sicherzustellen, dass die SWN Bäder und Freizeit GmbH die Vorgaben des Betrauungsaktes in der vorliegenden Form beachtet und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung und des Betriebs des Freizeitbades am Stadtwald nach diesen Vorgaben erbringt. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, redaktionelle und formelle Änderungen, Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts als Geschäft der laufenden Verwaltung eigenständig vorzunehmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehaltung der Erteilung einer positiven

verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde
gegenüber der SWN Bäder und Freizeit
GmbH.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Zu Antrag 1. und 2:

Die Thematik der Beihilfe auf Ebene der Europäischen Union ist in den vergangenen Jahren immer mehr in den Fokus gerückt. Für die Betrauung von Schwimmbädern und ähnlichen Freizeiteinrichtungen sah die Europäische Kommission aus beihilferechtlichen Gründen keine Betrauung für erforderlich, wenn die betroffenen Unternehmen überwiegend einen lokalen Einzugsbereich aufweisen, also kein konkreter Wettbewerb mit anderen europäischen Anbietern in diesem Markt besteht. Dieser konkrete Wettbewerb besteht nicht. Aus diesem Grunde wurde in der Vergangenheit keine Betrauung für die SWN Bäder und Freizeit GmbH für notwendig erachtet.

Nun hat sich im Oktober 2015 das Gericht der Europäischen Union in dieser Thematik positioniert und der Haltung der Europäischen Kommission eine deutliche Absage erteilt. Danach kommt es für eine Beihilferelevanz nur auf einen potentiellen Wettbewerb an.

In Abstimmung der SWN mit ihren Rechtsberatern musste sich die Gesellschaft daher einer Betrauung der SWN Bäder und Freizeit GmbH zuwenden und eine beihilferechtliche Lösung erarbeiten, um den Verlustausgleich zwischen der SWN Bäder und Freizeit GmbH und der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH im Rahmen des sog. Steuerlichen Querverbands auch für die Zukunft rechtssicher zu gestalten.

Darüber hinaus muss die Betrauung zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, um die Finanzierung des Badneubaus zu unterstützen bzw. sicherzustellen. Die Kreditinstitute erfragen bei der Finanzierung von Investitionen einer Gesellschaft im Bereich der Daseinsvorsorge, ob die Tätigkeiten jener Gesellschaft beihilfekonform ausgestaltet sind. So wurde zuletzt bei der Finanzierung der SWN Verkehr GmbH (Kauf des Betriebshofs und der Busse von der VHH) von den finanzierenden Banken die Vorlage der Betrauung verlangt.

Die vorliegende Betrauung der Stadt Neumünster für die SWN Bäder und Freizeit GmbH beruht auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU) – „Freistellungsbeschluss“ – und der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8-03) sowie der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen.

Die Stadt Neumünster trägt im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Verantwortung für ein ausreichendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Angebot für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Teil dieses Angebots ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Schwimmbades für das Stadtgebiet Neumünster.

Zur Durchführung des Badbetriebs bedient sich die Stadt Neumünster der SWN Bäder und Freizeit GmbH als einer 100 %-igen Tochtergesellschaft der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH. Die Verluste der SWN Bäder und Freizeit GmbH aus dem Betrieb des Bades gleicht die Stadt mittelbar durch den mit der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrag aus.

Um der SWN Bäder und Freizeit GmbH die Gemeinwohlverpflichtung zum Betrieb des Bades rechtssicher und insbesondere den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend aufzuerlegen, soll die Übertragung im Rahmen des Betrauungsaktes erfolgen. Dies dient auch der Sicherstellung des sog. steuerlichen Querverbundes, d.h. der steuerlichen Verrechnung der Verluste der SWN Bäder und Freizeit GmbH mit den Gewinnen aus der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH. Ohne die Betrauung stellt eine Verrechnung eine unzulässige Beihilfe dar, mit der Folge, dass aufgrund der daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH der steuerliche Querverbund nicht mehr aufrecht zu erhalten wäre und deshalb – mangels Verlustverrechnung – eine entsprechende steuerliche Mehrbelastung entstehen würde.

Zu Antrag 3.:

Die Betrauung der SWN Bäder und Freizeit GmbH soll zwecks Sicherstellung der Aufrechterhaltung des steuerlichen Querverbunds auch mit der Finanzbehörde gemäß § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) verbindlich abgestimmt werden.

Mit einer positiv beschiedenen verbindlichen Auskunft besteht Planungssicherheit und auch eine mögliche spätere Betriebsprüfung kann aus der Betrauung keine steuerlich nachteiligen Folgen ziehen.

Verbindlich abgestimmt können nur vollständige Sachverhalte, d.h. alle erforderlichen Vertragswerke müssen – zumindest in einer Entwurfsform, die nicht mehr wesentlich abgeändert wird – dem Antrag auf Erteilung der verbindlichen Auskunft beigelegt werden. Der vorliegende Entwurf des Betrauungsbeschlusses ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft.

Der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt darf noch nicht verwirklicht sein. Anderenfalls kann eine verbindliche Auskunft nicht mehr erteilt werden. Unschädlich ist es dagegen, bereits vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen, so lange der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt im Wesentlichen noch nicht verwirklicht wurde und noch anderweitige Dispositionen möglich sind. Die Beschlussfassung der Ratsversammlung über die Betrauung der SWN Bäder und Freizeit GmbH wäre daher bereits bindend. Aus diesem Grund sollte der Beschluss vorbehaltlich der Erteilung einer positiven verbindlichen Auskunft erfolgen.

Es wird davon ausgegangen, dass die SWN – wie auch zuletzt in dem Fall der Betrauung der SWN Verkehr GmbH – auch hier wieder eine positive Auskunft der Finanzbehörde erhalten werden.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlage:

- Betrauung der Stadt Neumünster für die SWN Bäder und Freizeit GmbH vom 15. April 2016